

recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013**Autor:** Hans-Peter Lange
Beitragstyp: Anmerkung**Quelle:****Fundstelle:** WuB II E § 115 HGB 1.88
Norm: § 115 Abs 1 Halbs 2 HGB

Zur Haftung eines OHG-Gesellschafters bei pflichtwidriger Geschäftsführung und zur Vorteilsausgleichung

Kurzreferat

In Anmerkung zu BGH, 1988-01-11, II ZR 192/87, WM IV 1988, 968 setzt Verfasser sich mit den Voraussetzungen der Haftung eines geschäftsführenden OHG-Gesellschafters auseinander, der trotz des wirkungsvollen Widerspruchs der Mitgesellschafter einen Anstellungsvertrag mit einem Rechtsanwalt abschloß. Er erörtert zunächst die umstrittene Frage, ob sich die Haftung nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder, wie vom BGH angenommen, aus Vertrag ergibt. Verfasser hebt hervor, daß das Widerspruchsrecht des HGB § 115 Abs 1 Halbs 2 zwar durch den Gesellschaftsvertrag modifiziert werden könne, daß vorliegend am Widerspruchsrecht selbst aber nichts geändert worden sei. Verfasser prüft, ob dem in dem Aufwand für die Gehaltszahlungen bestehenden Schaden im Rahmen der Vorteilsausgleichung der Wert der Dienstleistung hätte entgegengehalten werden müssen. Er legt dar, daß dies bei einer adäquaten Leistung nach dem Gedanken der Gewinnabwehr geboten sei. Auch bei der vom BGH zu Recht vorgenommenen wertenden Betrachtung ergebe sich, daß bei HGB § 115 Abs 1 Halbs 2 das Vermögensinteresse der Gesellschaft im Vordergrund stehe, das bei entsprechender Gegenleistung nicht verletzt sei. Auch wenn die aufgewendeten Mittel anders hätten gewinnbringender eingesetzt werden können, sei der Wert der Gegenleistung anzurechnen.

Dieser Beitrag zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BGH 2. Zivilsenat, 11. Januar 1988, Az: II ZR 192/87

© juris GmbH